

Anforderungen an die Führerscheinkontrolle durch den Arbeitgeber bei Überlassung von Firmenfahrzeugen an den Arbeitnehmer

Von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg und Rechtsanwältin Simone Meyer, Hamburg

In Kürze

Die mit der Überlassung von Dienstfahrzeugen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verbundenen Risiken und Gefahren werden zwar erkannt, oft aber nur unzureichend behandelt. So werden umfangreiche Dienstwagenüberlassungsverträge geschlossen oder Firmenwagenrichtlinien verteilt und doch reicht dies nicht, um sich als Arbeitgeber von der Pflicht der Führerscheinkontrolle zu befreien.

1. Einleitung und Problemstellung

Die Nutzung von Firmenfahrzeugen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Neben den typischen Unternehmenszweigen, in welchen die vom Arbeitnehmer geschuldete Leistung gerade in dem Führen eines Fahrzeuges liegt, wie beispielsweise bei Taxi- oder Fuhrunternehmen, bieten immer mehr Konzerne ihren Mitarbeitern die Überlassung eines Dienstwagens an. Dies geschieht häufig aus dem Bedürfnis, qualifizierte Fach- und Führungskräfte für sich zu gewinnen. Denn neben der betrieblichen Altersvorsorge ist bei den Mitarbeitern der Dienstwagen nach wie vor einer der größten Anreiz- und Motivationsfaktoren.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die daraus resultierenden rechtlichen Risiken oftmals nicht richtig eingeschätzt werden bzw. diesen nur unzureichend vorgebeugt wird. Denn auch wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug seinem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt – sei es dauerhaft oder nur vorübergehend –, bleibt er i.d.R. gleichwohl Halter und hat in diesem Rahmen bestimmten Pflichten nachzukommen.

Die wohl wichtigste Pflicht ist, vor der Überlassung des Fahrzeuges an den Arbeitnehmer zu überprüfen, ob dieser über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. Wird eine derartige Kontrolle versäumt und beispielsweise im Rahmen einer Polizeikontrolle das Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis festgestellt, drohen dem Arbeitgeber bzw. dem Fuhrparkverantwortlichen strafrechtliche Konsequenzen.

Ein Vergleich verschiedener Dienstwagenüberlassungsverträge, -richtlinien und -ordnungen von Unternehmen und Großkonzernen lässt zwar erkennen, dass das Problem der Halterverantwortung im Hinblick auf Führerscheinkontrollen grundsätzlich erkannt wird. Die Art und Weise, mit der dem Risiko entgegen getreten wird, unterscheidet sich allerdings sehr, was auf eine große Unsicherheit schließen lässt. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass der Gesetzestext, aus dem sich die Pflicht zur Kontrolle der Fahrerlaubnis bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person ergibt, keine genauen Vorgaben enthält.

2. Maßstab

a. gesetzliche Regelung

Die gesetzliche Regelung findet sich in § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG, wonach sich der Halter eines Fahrzeuges strafbar macht,

wenn er anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges verboten ist. Fahrlässigkeit reicht nach § 21 Abs. 2 StVG aus.

Welche konkreten Anforderungen an den Halter zu stellen sind, wird anhand des Gesetzwortlautes nicht deutlich. Insofern ist die zu § 21 StVG entwickelte Rechtsprechung heranzuziehen.

b. Grundsätze der Rechtsprechung

Obwohl sich der Gesetzestext in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert hat, war sich die Rechtsprechung wegen der großen Gefahren, die von Kraftfahrern ohne erforderliche Fahrerlaubnis ausgehen, von Beginn an darüber einig, dass an den Halter eines Fahrzeuges hinsichtlich der Kontrollpflichten bei Überlassung des Fahrzeuges an eine andere Person hohe Anforderungen zu stellen sind. So hat der BGH bereits in seiner Entscheidung vom 05.10.1954¹ ausgeführt, dass sich der Halter bei Überlassung seines Fahrzeuges an eine andere Person, deren Führerschein zur Einsicht vorlegen lassen muss, um die ihn treffenden Pflichten zu erfüllen. Zwar wurde die Rechtsprechung durch Bildung verschiedener Fallgruppen weiterentwickelt. Die Kernaussage hinsichtlich der strengen Anforderungen blieb jedoch. So ist es auch heute noch stetige Rechtsprechung, dass der Halter eines Fahrzeuges grundsätzlich verpflichtet ist, sich durch Einsichtnahme in den Führerschein über die Fahrberechtigung des Dritten zu vergewissern.² Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn der Halter bereits vorher sichere Kenntnis davon erlangt hat, dass der Dritte über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. In einem solchen Fall soll er grundsätzlich vom Fortbestehen der einmal erteilten Fahrerlaubnis ausgehen dürfen. Dass diese inzwischen entzogen worden sein könnte, brauche er nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn besondere Umstände, die er kennt oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt kennen könnte und müsste, auf eine solche Möglichkeit hindeuten. Solange Letzteres nicht der Fall sei, müsse der Fahrzeughalter nicht prüfen, ob die ihm bekannte Fahrerlaubnis noch Geltung habe. Daher brauche er sich auch nicht noch einmal den Führerschein zeigen zu lassen, wenn er ihm das Fahrzeug zur Verfügung stellt.³ Insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, in welchem einer Person ein Kraftfahrzeug wiederholt überlassen wird, würde es eine Überspannung der Sorgfaltspflicht darstellen und an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen, von dem Halter zu verlangen, vor jeder Fahrzeugüberlassung erneut den Führerschein zu kontrollieren.⁴

¹ BGHSt 6, 362

² BGH, VRS 34, 354 f.; Thüringer OLG, VRS 111, 272 ff.; KG, Beschl. v. 16.09.2005, Az. 1 Ss 340/05 (86/05); VRS 40, 284; BayObLG DAR 1988, 387; DAR 1978, 168; OLG Koblenz, VRS 71, 144; VRS 60,56 f.; OLG Hamm, VRS 49, 209 f.;

³ Thüringer OLG, VRS 111, 272, 273; BayObLG, DAR, 1988, 387; BayObLGSt 1977, 163; KG, Beschl. v. 16.09.2005, Az. 1 Ss 340/05 (86/05), Rn. 7;

⁴ Thüringer OLG, VRS 111, 272, 273; KG, Beschl. v. 16.09.2005, Az. 1 Ss 340/05 (86/05), Rn. 7

3. Auswirkungen

Die aufgezeigten Grundsätze scheinen die an einen Halter gestellten Anforderungen klar zu definieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese dennoch unterschiedlich ausgelegt und angewendet werden.

a. Einsichtnahme in den Führerschein

Ungeachtet der o.g. Ausnahme, bereits vor Überlassung des Dienstwagens sichere Kenntnis über das Vorliegen der Fahrberechtigung zu haben, stellt die Pflicht des Arbeitgebers die Einsichtnahme in den Führerschein dar. Doch schon die Anforderungen, welche an die Umsetzung dieser Grundverpflichtung zu stellen sind, werden häufig nicht erfüllt.

aa. Fotokopie

Viele Unternehmen lassen es genügen, wenn der Arbeitgeber bei der Fahrzeugüberlassung oder dem Einstellungsgespräch eine Fotokopie des Führerscheins zur Personalakte reicht. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung im Schrifttum reicht dies jedoch nicht aus.

So kann das auf der Kopie Dokumentierte, wie die Personalien oder die Fahrerlaubnisklasse, verändert worden sein. Es ist daher nicht zweifelsfrei festzustellen, ob es sich tatsächlich um die Fahrerlaubnis des Arbeitnehmers handelt und ob diese für das vom Arbeitgeber überlassene Fahrzeug Geltung hat.

Des Weiteren ist durch eine Fotokopie nicht nachgewiesen, dass die Fahrerlaubnis für den betreffenden Zeitraum gilt. Der Arbeitnehmer könnte die Kopie – möglicherweise in der Sorge um seinen Arbeitsplatz – vor einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Wirksamkeit eines gegen ihn verhängten Fahrverbots gefertigt haben. Es muss daher immer das Original eingesehen werden.

bb. Fahrerlaubnisklassen

Gerade in den Unternehmensbereichen, in welchen nicht nur Fahrzeuge der alten Führerscheinklasse 3 (neue Klassen B, BE, C1 und C1E sowie je nach dem zulässigen Gesamtgewicht auch die Klasse D) genutzt werden, wie beispielsweise bei Speditionen, Busunternehmen oder im landwirtschaftlichen Bereich, muss die Fahrberechtigung bezüglich bestimmter Fahrzeugtypen besonders geprüft werden.

Durch die mit dem In-Kraft-Treten der Fahrerlaubnisverordnung vom 1. 1. 1999 vorgenommene Umstellung der Fahrerlaubnisklassen und der damit verbundenen Neuregelungen, kommt es insbesondere bei Fuhrunternehmen immer wieder zu bösen Überraschungen. So z.B. wenn der Berufskraftfahrer bei Beantragung des EU-Führerscheins nicht darauf geachtet hat, dass alle ihm nach dem alten Führerschein zustehenden Klassen in den neuen Führerschein unbeschränkt übernommen werden. Auf dem neuen Führerschein wird die Klasse zwar erwähnt, aber mit einer Schlüsselzahl versehen, welcher häufig wegen mangelndem Verständnis keine Beachtung geschenkt wird. Oft wird dann erst im Rahmen einer Polizeikontrolle festgestellt, dass der Führerschein für die genutzte Fahrzeugkombination keine Gültigkeit mehr hat, weil z.B. eine ärztliche Untersuchung versäumt wurde.

So haben sich Inhaber der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E spätestens mit Erreichen des 50. Lebensjahres regelmäßig einer Untersuchung ihres Sehvermögens und einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Wird dies versäumt, erlischt die

Fahrerlaubnis, mit der Folge, dass sowohl dem Fahrer als auch dem Halter ein Strafverfahren nach § 21 StVG droht.

cc. Beschränkungen nach § 17 Abs.4 FeV

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob dem Arbeitnehmer seitens der Führerscheinbehörde etwaige Beschränkungen nach § 23 Abs. 3 FeV auferlegt wurden. Ist der Arbeitnehmer z.B. nur dazu berechtigt, einen PKW mit Automatikgetriebe zu führen, darf ihm kein Fahrzeug mit Schaltgetriebe überlassen werden. Denn ein Verstoß gegen derartige Beschränkungen kann ebenfalls zu einer Strafbarkeit nach § 21 StVG führen.⁵ Hiervon abzugrenzen ist die Anordnung einer sog. persönlichen Auflage. Persönliche Auflagen, wie z.B. das Tragen einer Brille oder das Fahren mit beschränkter Geschwindigkeit, werden zwar ebenfalls in den Führerschein eingetragen. Deren Nichtbeachtung stellt gemäß § 75 Abs. 9 FeV jedoch nur eine Ordnungswidrigkeit dar.⁶

dd. ausländische Führerscheine

In den Zeiten des sog. Führerscheintourismus sollten auch ausländische Führerscheine mit großer Vorsicht behandelt werden. Denn trotz der scheinbar klärenden Entscheidungen des EuGH in den Fällen Kapper⁷, Halbritter⁸ und Kremer⁹, in welchen ausgeführt wurde, dass eine in einem EU-Mitgliedsstaat erworbene Fahrerlaubnis anzuerkennen ist, legen die inländischen Oberlandesgerichte die darin geäußerten Grundsätze unterschiedlich aus. Die Problematik der Anerkennung ausländischer Führerscheine ist ein sehr komplexes Thema, weshalb im Folgenden nur ein kurzer Überblick zu der dazu ergangenen strafrechtlichen Rechtsprechung erfolgen soll.

Einigkeit besteht bei den Obergerichten zunächst darin, dass der Inhaber einer in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Fahrerlaubnis nicht dazu berechtigt ist, in Deutschland am Straßenverkehr teilzunehmen, solange ihm im Inland die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist verhängt ist. Erfolgt während der Dauer der Sperrfrist dennoch eine Teilnahme am deutschen Straßenverkehr, ist der Tatbestand des § 21 StVG erfüllt. Des Weiteren ist es einhellige Meinung, dass ein Fahren ohne Fahrerlaubnis nicht vorliegt, wenn der Führerschein im EU-Ausland erst nach Ablauf der Sperrfrist erworben wird. Streitig ist hingegen der Fall, in welchem die Fahrerlaubnis durch einen EU-Mitgliedsstaat vor Ablauf der Sperrfrist erteilt wird, von dieser aber erst nach Ablauf der Sperrfrist Gebrauch gemacht wird. Während die Oberlandesgerichte München und Nürnberg¹⁰ hierin keinen Verstoß gegen das StVG sehen, hat das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 15.01.2007 eine Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angenommen.¹¹ Zwar wurde bereits am 20.12.2006 die dritte Führerscheinrichtlinie erlassen¹², welche diverse Neuerungen und strengere Anforderungen an die gegenseitige Anerkennung von in anderen Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheinen enthält. Doch ist diese nach Artikel 16 Abs. 2 erst ab dem 19. 1. 2013 anzuwenden. Somit wird sich für Inhaber von Führerscheinen anderer Mitgliedsstaaten bis zu diesem Zeitpunkt nichts ändern. Doch auch wenn derzeit i.d.R. eine Anerkennung zu erfolgen hat, ist in Anbetracht der

⁵ vgl. BGH NJW 1978, 2517; BayObLG NZV 1990, 322; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, § 21 StVG Rn. 4; § 23 FeV Rn. 8

⁶ BayObLG NZV 1990, 322; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, § 23 FeV Rn. 8; vgl. auch Krumm, VRR 2007, 128, 130

⁷ EuGH DAR 2004, 333-340

⁸ EuGH DAR 2006, 375-378

⁹ EuGH DAR 2007, 77-80

¹⁰ OLG München DAR 2007, 276 ff.; OLG Nürnberg NSTz-RR 2007, 269 ff.; vgl. auch OLG Zweibrücken, Beschl. v. 14.03.2006, Az. 1 Ss 146/05

¹¹ OLG Stuttgart DAR 2007, 159 ff.; vgl. auch Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage 2007, § 21 Rn. 2a;

¹² Richtlinie 2006/126/EG DES EUROPÄISCHEN Parlamentes und des Rates

o.g. divergierenden Rechtsprechung, keine Rechtssicherheit gegeben.

Dem Arbeitgeber dürfte ein derartiges Detailwissen nicht abzuverlangen sein. Dennoch sollte er ausländischen Führerscheinen von Mitarbeitern, deren ordentlicher Wohnsitz in Deutschland liegt, mit Skepsis entgegenreten. Dies zumal bisher nach allen Führerscheinrichtlinien die Fahrerlaubnis von einem Mitgliedstaat nur auszustellen ist, wenn der Antragsteller dort mindestens während 185 Tagen im Kalenderjahr seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Somit dürfte zumindest eine Nachfrage beim Arbeitnehmer erforderlich sein, was es mit der ausländischen Fahrerlaubnis auf sich hat.

ee. Prüfpflicht

Wie dargestellt, reichen somit weder die Einreichung einer Kopie noch das reine Vorlegenlassen des Führerscheins aus, um der Führerscheinkontrollpflicht genüge zu tun. Der Arbeitgeber muss sich durch Einsicht in den Originalführerschein und Prüfung der Personenevidenz, der Gültigkeit und der Berechtigung, bestimmte Fahrzeuge führen zu dürfen, über das Bestehen der Fahrerlaubnis vergewissern.¹³

b. Vertrauenstatbestand

Die wohl größte Unsicherheit in den Unternehmen besteht bei der Frage, ob und in welchen zeitlichen Abständen Führerscheinkontrollen zu wiederholen sind. Insbesondere Konzerne mit einem sehr großen Fuhrpark und zahlreichen Außendienstmitarbeitern sehen sich aufgrund von Koordinationsproblemen und hohem Verwaltungsaufwands an der praktischen Durchführung regelmäßiger Kontrollen gehindert. Häufig bleibt es hier bei einer einmaligen Überprüfung der Fahrerlaubnis, wobei allzu oft auf die obergerichtliche Rechtsprechung verwiesen wird, wonach auf das Fortbestehen der Fahrerlaubnis vertraut werden darf, solange keine Umstände bekannt werden, die auf einen Verlust der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot hindeuten.

Selbstverständlich würde es – wie bereits ausgeführt – eine Überspannung der Sorgfaltspflicht darstellen, vom Halter zu verlangen, sich vor jeder Fahrzeugüberlassung erneut den Führerschein zeigen zu lassen.¹⁴ Hieraus zu folgern, dass eine einmalige Kontrolle grundsätzlich ausreicht, wenn keine Anhaltspunkte für den Verlust der Fahrerlaubnis bekannt werden, dürfte allerdings verfehlt sein.

Denn zunächst einmal müsste die Möglichkeit einer Kenntnisnahme derartiger Umstände gegeben sein. In einer Vielzahl größerer Unternehmen besteht heute kaum noch persönlicher Kontakt zwischen den Vertragsparteien – Anonymität herrscht vor. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass der Halter sich hierdurch der ihn nach § 21 StVG treffenden Verantwortung gänzlich entzieht.

Es wird nicht übersehen, dass mit dem jüngsten Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts vom 18. 7. 2006 ein gegenteiliges Signal gesetzt wurde. Das Gericht sprach den angeklagten Halter eines Fahrzeuges frei, obwohl dieser von der Fahrerlaubnis des Fahrers, zu welchem nur wenig vertrauter Kontakt bestand, zuletzt vor über 4 Jahren anlässlich einer Polizeikontrolle Kenntnis erlangt hatte.¹⁵ Nach diesseitigem Dafürhalten dürften die der Entscheidung zugrunde gelegten Grundsätze, die eine Fahrzeugüberlassung im privaten Bereich betrafen, für den gewerbetreibenden Halter jedoch eher restriktiv anzuwenden sein. Dies zumal das Risiko im Privatleben sein Fahrzeug einer Person ohne Fahrerlaubnis zu überlassen, deutlich geringer sein dürfte, als das Risiko eines Unternehmers, der eine Vielzahl von Dienstwagen häufig ihm nahezu unbekannt Personen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus entfaltet der Beschluss des Thüringer Oberlandesge-

richts keine Bindungswirkung gegenüber anderen Gerichten, weshalb mit abweichenden Urteilen zu rechnen ist. Denn es dürfte mit den strengen vom BGH und den übrigen Obergerichten aufgestellten Anforderungen nicht vereinbar sein, wollte man grundsätzlich eine Führerscheinkontrolle alle vier bis fünf Jahre genügen lassen, obwohl nur ganz gelegentlicher Kontakt zwischen den Vertragsparteien besteht.

Vermutlich gerade aufgrund der Personaldichte und dem fehlenden persönlichen Kontakt beinhalten viele Dienstwagenüberlassungsverträge eine Anzeigeverpflichtung, dem Arbeitgeber einen Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot unverzüglich mitzuteilen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass das Führen eines Fahrzeuges meist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der geschuldeten Tätigkeit ist, werden einige Angestellte aber nicht freiwillig das Risiko eingehen, möglicherweise den Arbeitsplatz zu verlieren. Insofern dürfte eine solche Vereinbarung nicht dazu geeignet sein, beim Arbeitgeber ein berechtigtes Vertrauen auf den Fortbestand der Fahrerlaubnis zu begründen.

Ferner besteht gelegentlich der Irrglaube, die Unternehmensleitung würde über die von Arbeitnehmern begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Straßenverkehr ohnehin Kenntnis erlangen, da die Firma als Halter von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens informiert werde. In vielen Fällen mag dies zutreffend sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Arbeitnehmer noch an Ort und Stelle von der Polizei angehalten wird und seine Personalien aufgenommen werden. Ebenso könnten grob verkehrswidrige Verstöße, die zu einem Fahrverbot oder der Entziehung der Fahrerlaubnis führen, auch mit anderen Fahrzeugen, wie z.B. dem Privatwagen begangen worden sein. Der Arbeitgeber würde in diesen Fällen von dem Vorgang nichts mitbekommen, da nicht zunächst ihm die Anhörung oder Vorladung übersandt würde. Auch aus diesem Grunde muss eine regelmäßige Kontrolle der Fahrberechtigung erfolgen.

c. vorläufiges Ergebnis

Zwar sind der strafrechtlichen Rechtsprechung – abgesehen von der Entscheidung des Thüringer OLG – tatsächlich keine genauen Angaben darüber zu entnehmen, in welchen Abständen Führerscheinkontrollen durchzuführen sind, um der in § 21 StVG enthaltenen Pflicht gerecht zu werden. Nach diesseitigem Dafürhalten dürfte aus strafrechtlicher Sicht eine Überprüfung pro Kalenderjahr ausreichend, aber auch erforderlich sein.

Wird hingegen ein Umstand bekannt, der auf einen möglichen Verlust der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot hindeutet, muss sofort geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Besonderheiten der Fahrerlaubnis-Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E hinzuweisen, deren Inhaber sich ab Erreichen der jeweiligen Altersgrenze regelmäßig ärztlichen Untersuchungen unterziehen müssen, um die Fahrerlaubnis zu erhalten. So dürfte beispielsweise der Verantwortliche eines Fuhrunternehmens – selbst wenn grundsätzlich nur jährliche Führerscheinkontrollen durchgeführt werden – verpflichtet sein, sich bei Erreichen der Altersgrenze seiner Mitarbeiter unverzüglich darüber zu vergewissern, dass die Fahrerlaubnis verlängert wurde.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vergabe von Poolfahrzeugen im Zweifel strengere Maßstäbe anzusetzen sind. Poolwagen werden im Gegensatz zu fest zugeordneten Fahrzeugen, meist nur für eine bestimmte Fahrt an einen Mitarbeiter überlassen, welcher zur Ausübung seiner ge-

¹³ vgl. hierzu auch OLG Hamm, VRS 49, 209

¹⁴ vgl. Thüringer OLG, VRS 111, 272, 273; KG, Beschl. v. 16.09.2005, Az. 1 Ss 340/05 (86/05), Rn. 7

¹⁵ Thüringer OLG, VRS 111, 272, 273

schuldeten Tätigkeit nicht auf eine Fahrerlaubnis angewiesen ist. Selbst wenn der Arbeitgeber regelmäßige Führerscheinkontrollen anordnet, werden üblicherweise nur die Mitarbeiter kontrolliert, die über einen fest zugeordneten Dienstwagen verfügen. Die Überprüfung der in Betracht kommenden Poolwagenfahrer wird dabei oft vernachlässigt. Unterbleibt bei diesen eine entsprechende Kontrolle, dürfte die Einsichtnahme in den Führerschein vor jeder einzelnen Fahrt anzuraten sein. Denn während sich der Fahrer eines fest zugeordneten Fahrzeuges zumindest durch eine schriftliche Vereinbarung im Innenverhältnis dazu verpflichtet hat, sich an die Straßenverkehrsvorschriften zu halten und insbesondere nicht ohne Fahrerlaubnis zu fahren, übernehmen Poolwagenfahrer das Fahrzeug üblicherweise, ohne sich zuvor etwaiger Fahrzeugüberlassungsrichtlinien anzunehmen.

d. Lösungsansätze

Je nach Personaldichte und Größe des Fuhrparks bietet es sich für den Arbeitgeber an, die Halterverantwortlichkeit bezüglich der durchzuführenden Führerscheinkontrollen auf andere Personen zu übertragen.

aa. Übertragung auf den Fahrer

In den Firmenwagenregelungen größerer Unternehmen tauchen immer wieder Klauseln auf, mit welchen bestimmte Halterpflichtungen auf den Nutzer übertragen werden. Es findet sich nicht selten die normierte Verpflichtung des Überlassungsempfängers, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis genutzt wird. Verstößt der Fahrer dennoch gegen diese Klausel und kommt es zu einem Strafverfahren gegen den Halter, wird auf diese vertragliche Übertragung der Halterverantwortlichkeit verwiesen. Eine solche Vereinbarung allein reicht jedoch nicht aus, um sich der Verantwortung zu entziehen. Natürlich ist es durchaus sinnvoll, dem Arbeitnehmer durch eine schriftliche Vereinbarung vor Augen zu halten, wie er die Nutzung des Firmenwagens zu gestalten hat. Eine Übertragung der Halterverantwortlichkeit auf den Fahrer kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht, was sich bereits aus der Vorschrift des § 21 StVG selbst ergibt. Anderenfalls wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber darin den Halter neben dem Fahrer gesondert benennt.

bb. Übertragung an Mitarbeiter

Eine Delegation der Halterverantwortlichkeit auf andere Mitarbeiter ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB hingegen möglich. Hierbei hat der Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer allerdings darauf zu achten, eine sorgfältig ausgewählte und zuverlässige Person mit der Aufgabe der Führerscheinkontrolle zu betrauen, da die Verantwortung anderenfalls wieder auf ihn zurückfallen könnte.¹⁶ Des Weiteren muss eine ausdrückliche Beauftragung vorliegen und dabei der Umfang der Kompetenz, für den Halter eigenverantwortlich zu handeln, klar umrissen sein,¹⁷ um der Hilfsperson deutlich zu machen, dass sie nicht nur die Aufgaben für den Halter übernimmt, sondern dessen Pflichten wahrnimmt. Obwohl keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Übertragung einzelner Verantwortungsbereiche des Halters auf zuverlässige Mitarbeiter schriftlich zu fixieren, dürfte dem Halter hierzu zu raten sein, um im Zweifel einen Beweis vorlegen zu können.

cc. Übertragung an Externe

Letztlich kann die Halterverantwortlichkeit bezüglich Führerscheinkontrollen auch auf Externe übertragen werden. Insbesondere bei dezentral strukturierten Unternehmen mit

einem großen Fuhrpark ist dies sogar empfehlenswert. So bieten bereits zahlreiche Organisationen und Unternehmen, wie z.B. TÜV und DEKRA, die Durchführung regelmäßiger Führerscheinkontrollen an, wobei eine lückenlose schriftliche Dokumentation gewährleistet sein soll. Der Arbeitgeber wird dann regelmäßig von den durchgeführten Überprüfungen benachrichtigt und kann sich darauf verlassen, dass seine Fahrzeuge nur von Mitarbeitern genutzt werden, die über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen.

4. Zivil- und versicherungsrechtliche Aspekte

Das Vernachlässigen von Führerscheinkontrollen birgt allerdings nicht nur die Gefahr einer Strafbarkeit nach § 21 StVG. Vielmehr geht der Arbeitgeber auch das Risiko ein, den Versicherungsschutz zu verlieren. Verursacht der führerscheinlessen Arbeitnehmer mit dem Dienstwagen einen Unfall, kann sich der Versicherer unter Umständen auf Leistungsfreiheit berufen.

Grundlage hierfür ist § 2 b Abs. 1 S.1 c) AKB, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles im öffentlichen Straßenverkehr nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. Im Gegensatz zu § 21 StVG kommt es hierbei tatsächlich nur auf das Fehlen der Fahrerlaubnis an. Ein im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses verhängtes Fahrverbot nach § 25 StVG oder § 44 StPO ist hingegen unschädlich.¹⁸ Denn die sog. Führerscheinklausel beruht auf der Überlegung, dass von einem Kraftfahrer ohne Fahrerlaubnis eine erheblich höhere Verkehrs- und damit Haftpflichtgefahr ausgeht, als von einem Fahrer mit Fahrerlaubnis. Letzterer verfügt – trotz des gegen ihn verhängten Fahrverbots – weiter über die erforderliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, so dass von ihm keine höhere Gefahr zu erwarten ist.

Da der Versicherungsvertrag zumeist mit dem Arbeitgeber geschlossen wird, der Arbeitnehmer aber mit der Ausnahme, versicherte Person zu sein, am Vertrag nicht beteiligt ist, stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber für das Fahren ohne Fahrerlaubnis seines Angestellten, in die Verantwortung genommen werden kann. Dies ist nach § 2 b Abs. 1 S.2 AKB nur dann der Fall, wenn der Arbeitgeber das Fehlverhalten schuldhaft ermöglicht hat, wobei bereits einfache Fahrlässigkeit genügt. Der Arbeitgeber steht somit in der Pflicht, nachzuweisen, dass ihn an der Obliegenheitsverletzung kein Verschulden trifft.¹⁹ Dieser Nachweis kann wiederum nur dadurch erbracht werden, dass der Arbeitgeber vor Überlassung des Fahrzeuges die Fahrerlaubnis des Arbeitnehmers überprüft hat.²⁰

Auch hierbei genügt es grundsätzlich, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrerlaubnis einmal gesehen hat, da er hiernach auf deren Fortbestand vertrauen darf.²¹ Dass dem Arbeitgeber Letzteres bei einer Fahrzeugüberlassung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aber nur beschränkt gestattet ist, wurde bereits dargelegt.²²

Gelingt dem Arbeitgeber der Nachweis mangels Durchführung regelmäßiger Führerscheinkontrollen nicht, ist der Versicherer von der Leistungsverpflichtung frei. Zwar hat er

¹⁶ vgl. hierzu Göhler, OWiG, 14. Auflage, § 9 Rn. 37; OLG Köln VRS 66, 157; BayObLG VRS 66, 287; OLG Düsseldorf, VRS 72, 118; 74, 302; OLG Koblenz VRS 65, 457 ff.

¹⁷ Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage, § 14 Rn. 12

¹⁸ BGH NJW 1987, 1827, 1828; Prölls/Martin, VVG, 27. Auflage, 2004, § 2 b AKB Rn. 29

¹⁹ OLG Hamm r+s 19996, 294, 295

²⁰ BGH VersR 68, 443; OLG Frankfurt NZV 1988, 227; Prölls/Martin, VVG, 27. Auflage, 2004, § 2 b AKB Rn. 50 m.w.N.

²¹ BGH VersR 1981, 808; VersR 1988, 1017

²² vgl. 3. b.

im Außenverhältnis den Schaden des Unfallgegners nach § 3 Nr.1 PflVersG zu begleichen. Doch kann er den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Innenverhältnis in Regress nehmen, wobei die Haftung gemäß § 5 Abs.3 S.1 KfzPflVV auf 5000 € beschränkt ist.

Hat die Kaskoversicherung in Unkenntnis der Tatsache, dass der Versicherungsfall durch einen Fahrer ohne Fahrerlaubnis verursacht wurde, den Schaden am eigenen Fahrzeug bereits ersetzt, kann auch diese den Arbeitgeber in Regress nehmen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass in diesem Bereich grundsätzlich unbeschränkte Leistungsfreiheit besteht.

5. Zusammenfassung

Die Unsicherheit der Unternehmen, wie den mit der Überlassung von Dienstfahrzeugen verbundenen Risiken und

Gefahren entgegenzutreten ist, dürfte nicht zuletzt auf die nur wenig aussagekräftige Gesetzeslage und Rechtsprechung zurückzuführen sein. So wird einerseits von strengen Anforderungen gesprochen, andererseits soll es aber grundsätzlich genügen, wenn der Führerschein einmal überprüft wird und im Folgenden keine Gründe bekannt werden, die auf einen Entzug der Fahrerlaubnis schließen lassen. Die Praxis zeigt jedoch, dass Führerscheinkontrollen nur bei der ersten Überlassung des Dienstwagens nicht ausreichen. Vielmehr muss in regelmäßigen Abständen eine erneute Kontrolle stattfinden, um den Halterpflichten genüge zu tun. Je nach Unternehmensgröße, Anzahl der Fahrzeuge und Art der Vergabe (feste Zuordnung oder Poolwagen) sind dabei verschiedene Maßstäbe anzusetzen. Nach diesseitigem Dafürhalten sollte jedoch grundsätzlich eine Führerscheinkontrolle pro Kalenderjahr ausreichend sein, um dem Risiko eines Strafverfahrens zu entgehen und den Verlust des Versicherungsschutzes zu vermeiden.